

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/6868

Dresden, 5. Januar 2012

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/7686
Thema: Einsatz sogenannter „Stiller SMS“ zur Kriminalitätsbekämpfung im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Spiegel online berichtete in seiner Ausgabe vom 23.11.2011, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf eine entsprechende Kleine Anfrage der innenpolitischen Sprecherin der Fraktion DIE LINKE im dortigen Landtag bekannt gab, dass seitens der Polizei Nordrhein-Westfalen allein im Jahr 2010 mehr als 250.000 sogenannte Ortungsimpulse an Handys versandt wurden, um den Aufenthaltsort von Zielpersonen zu überprüfen. Im Jahr 2009 sei dies in 320.000 Fällen geschehen.

Im Unterschied zur massenhaften Funkzellenauswertung, wie sie unter anderem im zeitlichen Umfeld des Versammlungsgeschehens am 13. Februar 2011 in Dresden zur Anwendung kam, werden hierbei keine Daten über sämtliche zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer Funkzelle eingewählten Geräte gesammelt, sondern vielmehr gezielt Einzelgeräte angesimst und dadurch ein Kommunikationsvorgang simuliert. Durch mehrere, kurz nach einander ausgesandte Ortungsimpulse können Bewegung und Fluchtwege von Verdächtigten quasi in Echtzeit bestimmt werden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



27./28. Februar 2012, Stadthalle Chemnitz
www.praeventionstag-sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Frage 1:

Bei welchen Kriminalitäts- bzw. Ermittlungskomplexen wurde das Versenden „Stiller SMS“ zur heimlichen Lokalisierung von Mobiltelefonen in den letzten fünf Jahren im Freistaat Sachsen zur Anwendung gebracht?

Es wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1, 4 und 5 sowie auf die Frage 3, erster Absatz, der Kleinen Anfrage, Drs.-Nr. 5/7685 verwiesen.

Frage 2:

In wie vielen Fällen bzw. wie vielen Ermittlungsverfahren kamen im Freistaat Sachsen in den letzten fünf Jahren Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gemäß § 100 a StPO zur Anwendung, wie viele Mobilfunkanschlüsse wurden dabei überwacht und in wie vielen Fällen wurden in diesem Zusammenhang Ortungsimpulse an Mobilfunkanschlüsse versandt?

Nach § 100b Abs. 5 und 6 StPO berichten die Länder und der Generalbundesanwalt dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über die in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordneten Maßnahmen nach § 100a StPO. Gemäß § 100b Abs. 6 StPO sind in diesen Berichten anzugeben

- die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet worden sind (Nr. 1),
- die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Abs. 1 StPO, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen sowie Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelekkommunikation (Nr. 2) und
- die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe des Straftatenkatalogs des § 100a Abs. 2 StPO (Nr. 3).

Die Anzahl der überwachten Mobilfunkanschlüsse (Telefonnummern), die Anwendung von stillen SMS sowie die Fallzahlen der Ortungsimpulse an Mobilfunkanschlüsse werden statistisch nicht erhoben. Die vollständige Beantwortung der Frage würde die Auswertung aller in Betracht kommenden Verfahren erfordern, was insbesondere auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehende kurze Zeit unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht zu leisten ist.

Nachfolgend wird die im Rahmen der Statistik nach § 100b Abs. 5 und 6 StPO erfasste Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden, seit 2006 dargestellt. Darüber hinaus wird ab 2008 die Anzahl der Überwachungsanordnungen der Mobilfunktelekkommunikation angegeben. Aufgrund einer zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung der Berichtspflichten nach § 100b Abs. 5 und 6 StPO weisen die Jahresübersichten* erst ab dem Berichtsjahr 2008 die Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach der Art der zu überwachenden Kommunikation aus. Die Statistiken vor 2008 haben eine derartige Differenzierung nicht vorgesehen. Aufgrund der Angabe mehrerer Kommunikationsarten in einer Anordnung kann sich eine Mehrfachzählung ergeben, die zu einer Divergenz zur Anzahl der Überwachungsanordnungen führen kann.

Jahre	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Überwachungsanordnungen
2006	287	*siehe o. g. Hinweis
2007	248	
2008	252	597
2009	307	803
2010	268	738

Die Statistik für das Berichtsjahr 2011 ist noch nicht abgeschlossen. Auf der Grundlage der Mitteilungen durch die Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften wurde für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 15. Dezember 2011 berichtet, dass insgesamt in 338 Verfahren 860 Anordnungen gemäß § 100a StPO zu Mobilfunkanschlüssen erlassen worden sind. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die gemäß § 100b Abs. 5 und 6 StPO bis zum 30. Juni 2012 an das Bundesamt für Justiz zu berichtenden Zahlen im Hinblick auf den Erhebungszeitraum und auf den vorläufigen Charakter der aus Anlass der vorliegenden Kleinen Anfrage erfolgten Auszählung von diesen Zahlen abweichen können.

Im Weiteren wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1, 4 und 5, dritter Absatz, der Kleinen Anfrage, Drs.-Nr. 5/7685 verwiesen.

Frage 3:

Wurde das Versenden „Stiller SMS“ im Freistaat Sachsen jemals im Bereich politischer Versammlungen angewandt und wenn ja, im Zusammenhang mit welchen Versammlungsgeschehen in den letzten fünf Jahren im Konkreten?

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat stille SMS nicht im Bereich politischer Versammlungen angewandt. Für den Bereich der Polizei des Freistaates Sachsen wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1, 4 und 5, dritter Absatz, der Kleinen Anfrage, Drs.-Nr. 5/7685 verwiesen.

Frage 4:

Wird die Entwicklung der Funkzellenauswertung und das Versenden „Stiller SMS“ auf Länderebene innerhalb der Ständigen Konferenz der Innenminister oder ihrer Unterarbeitsgruppen koordiniert, evaluiert und projektiert bzw. ist dies in Zukunft vorgesehen?

Es sind keine Gremien bekannt, die sich derzeit mit dieser Thematik beschäftigen. Ob das Thema zukünftig Beachtung finden wird, kann nicht eingeschätzt werden.

Frage 5:

Schließt die von der Staatsregierung für den Freistaat Sachsen im Bundesrat im Ergebnis der Debatten um die massenhafte geheime Funkzellenerfassung des Versammlungsgeschehens vom Februar 2011 in Dresden eingebrachte Gesetzesinitiative auch strenge Kriterien für die Anordnung, Durchführung, Protokollierung zukünftiger Maßnahmen des Versendens „Stiller SMS“ ein bzw. wenn nicht, aus welchen Erwägungen?



Die in der Fragestellung angesprochene Gesetzesinitiative beschränkt sich insbesondere auf die Regelung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage. Die stille SMS ist nicht Gegenstand der Gesetzesinitiative. Anders als bei der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage sind von einer stillen SMS unbeteiligte Personen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Ulbig', written over a light blue circular stamp.

Markus Ulbig